



Politische Gemeinde
St. Gallenkappel

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom 1. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--|--------------------------------------|--------------|
| 1. ALLGEMEINES | | Seite |
| Art. 1 | Grundsatz, Zuständigkeit | 5 |
| Art. 2 | Eigentum und Unterhalt | 5 |
| Art. 3 | Aufsicht | 5 |
| 2. ORGANISATION UND AUFGABEN | | |
| Art. 4 | Organe | 6 |
| Art. 5 | Gemeinderat | 6 |
| Art. 6 | Friedhofkommission | 6 |
| Art. 7 | Bestattungsamt | 6 |
| Art. 8 | Sargschreiner | 7 |
| Art. 9 | Bestatter | 7 |
| 3. BESTATTUNGEN | | |
| 3.1 Vorbereitung der Bestattung | | |
| Art. 10 | Todesmeldungen | 7 |
| Art. 11 | Bestattungsart | 7 |
| 3.2 Durchführung der Bestattung | | |
| Art. 12 | Grundsatz | 7 |
| Art. 13 | Aufbahrung | 8 |
| Art. 14 | Bestattungszeiten | 8 |
| Art. 15 | Bestattungsfeier | 8 |
| 3.3 Kostentragung | | |
| Art. 16 | Leistungen der Gemeinde | 8 |
| Art. 17 | Gebühren und Taxen | 9 |
| Art. 18 | Rückerstattung von Bestattungskosten | 9 |

| | | |
|---------|---|---|
| Art. 19 | Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen | 9 |
|---------|---|---|

4. FRIEDHOF

4.1 Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---------|------------------|----|
| Art. 20 | Ruhe und Ordnung | 10 |
| Art. 21 | Belegung | 10 |

4.2 Grabstätten

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 22 | Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe | 10 |
| Art. 23 | Urnenbeisetzung in bestehende Gräber | 11 |
| Art. 24 | Urnenbeisetzung in der Urnenwand | 11 |
| Art. 25 | Beschaffenheit der Urnen | 11 |
| Art. 26 | Priestergräber | 11 |

4.3 Grabbepflanzung und Grabpflege

| | | |
|---------|----------------------------|----|
| Art. 27 | Grabmasse | 12 |
| Art. 28 | Grabeinfassung | 12 |
| Art. 29 | Bepflanzung und Grabpflege | 12 |
| Art. 30 | Mangelnde Pflege | 12 |

4.4 Grabmäler und Grabausstattungen

4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---------|-------------------------------------|----|
| Art. 31 | Grabbezeichnung | 13 |
| Art. 32 | Unterhalt | 13 |
| Art. 33 | Frist für das Setzen von Grabmälern | 13 |

4.4.2 Gestaltung

| | | |
|---------|------------|----|
| Art. 34 | Grundsatz | 13 |
| Art. 35 | Form | 14 |
| Art. 36 | Werkstoffe | 14 |

| | | |
|---------|-----------------------------------|----|
| Art. 37 | Bearbeitung der Grabmäler | 14 |
| Art. 38 | Ansichtsflächen | 14 |
| Art. 39 | Grabbeigaben und Grabeinfassungen | 14 |

4.4.3 Besondere Bestimmungen für Grabmäler

| | | |
|---------|-----------|----|
| Art. 40 | Grundsatz | 15 |
| Art. 41 | Masse | 15 |

4.4.4 Besondere Bestimmungen für die Urnenwand

| | | |
|---------|--------------------------|----|
| Art. 42 | Gestaltung und Unterhalt | 16 |
|---------|--------------------------|----|

4.4.5 Verfahren

| | | |
|---------|---------------|----|
| Art. 43 | Grabmalgesuch | 16 |
|---------|---------------|----|

4.5 Aufhebung von Gräbern

| | | |
|---------|------------------------|----|
| Art. 44 | Räumung der Grabfelder | 17 |
|---------|------------------------|----|

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | | |
|---------|------------------------------|----|
| Art. 45 | Strafe bei Zuwiderhandlungen | 17 |
| Art. 46 | Rechtsmittel | 17 |
| Art. 47 | Aufhebung bisherigen Rechts | 17 |
| Art. 48 | Genehmigung, Inkrafttreten | 18 |
| Art. 49 | Fakultatives Referendum | 18 |

Der Gemeinderat von St. Gallenkappel

erlässt, in Anwendung von Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Friedhöfe und Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

1. ALLGEMEINES

*Grundsatz
Zuständigkeit*

Art. 1

¹Die Politische Gemeinde St. Gallenkappel sorgt für die Friedhofanlagen und für würdige Bestattungen.

²Für Bestattungen in Priestergräbern ist die Katholische Kirchgemeinde zuständig.

Eigentum

Art. 2

¹Die Katholische Kirchgemeinde St. Gallenkappel ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 85 mit der Friedhofanlage St. Gallenkappel. Das Ökonomiegebäude ist im Baurecht erstellt worden und im Eigentum der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel. Die Kühlanlage in der St. Michaelskapelle ist von der Politischen Gemeinde erstellt worden.

²Die Katholische Kirchgemeinde Walde ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 529 mit der Friedhofanlage Walde.

Unterhalt

³Bau- und Unterhaltsarbeiten an den Friedhofanlagen sind Sache der Politischen Gemeinde.

Aufsicht

Art. 3

¹Der Friedhof und das Bestattungswesen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat wählt eine Friedhofkommission und alle weiteren Bestattungsorgane. Er weist ihnen ihre Aufgaben zu.

2. ORGANISATION UND AUFGABEN

Organe

Art. 4

Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Friedhofkommission
- c) das Bestattungsamt
- d) der Sargschreiner
- e) die Bestatter (Totengräber)
- f) die Friedhofgärtnerei

Gemeinderat

Art. 5

Der Gemeinderat erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Bestattungswesen;
- b) Behandlung von Rekursen im Bestattungswesen;
- c) Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen;
- d) Bauarbeiten auf den Friedhofanlagen.

Friedhofkommission

Art. 6

¹Der Gemeinderat bestellt die Friedhofkommission aus zwei Vertretern der Politischen Gemeinde und je einem Vertreter der beiden Kirchgemeinden.

²Die Friedhofkommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Überwachung des Friedhofunterhalts;
- b) Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Grabmäler;
- c) Koordination aller friedhofbezogenen Funktionen.

Bestattungsamt

Art. 7

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Todesmeldungen;
- b) Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, die Transporte und die Bestattung;
- c) Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen (Pfarrämter). Die Angehörigen treffen nach Möglichkeit direkt mit dem zuständigen kirchlichen Organ die notwendigen Vereinbarungen.
- d) Erteilung von Bestattungs- und Kremationsbewilligungen;
- e) Führung des Bestattungsregisters in Zusammenarbeit mit den Bestattern;
- f) Publikation der amtlichen Todesanzeigen, falls von den Angehörigen gewünscht;

g) Bewilligung der Grabmäler.

Sargschreiner

Art. 8

¹Der Sargschreiner liefert die Särge und die beschrifteten Grabkreuze.

²Er hat nötigenfalls bei der Überführung des Sarges in die Kühlanlage mitzuhelfen.

Bestatter

Art. 9

Die Bestatter sorgen für

- a) das rechtzeitige Öffnen des Grabes;
- b) das Aufstellen der Trauerkartenurne;
- c) die geordnete Bestattung;
- d) das Beisetzen der Urnen;
- e) das Wiedereinfüllen des Grabes;
- f) das Bedecken des Grabes mit den Kränzen und Blumen;
- g) das Versetzen des Holzgrabkreuzes.

3. BESTATTUNGEN

3.1 Vorbereitung der Bestattung

Todesmeldungen

Art. 10

Das Bestattungsamt nimmt die Todesanzeigen entgegen.

Bestattungsart

Art. 11

Liegt keine Erklärung des Verstorbenen vor, so wird die Bestattungsart von den nächsten Angehörigen bestimmt.

3.2 Durchführung der Bestattung

Grundsatz

Art. 12

¹Die Durchführung der Bestattung obliegt den Bestattern.

²Die Kremation erfolgt in der Regel im Krematorium Rüti ZH nach den dort geltenden Bestimmungen.

Aufbahrung

Art. 13

Die Verstorbenen werden in der Regel sofort nach dem Hinschied in der Kühlanlage der St. Michaelskapelle aufgebahrt. Die Überführung ins Aufbahrungsgebäude hat spätestens am Vorabend der Bestattung zu erfolgen.

Bestattungszeiten

Art. 14

¹Die Bestattungen finden an Werktagen statt.

²An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Organen der Gesundheitspflege und der Gesundheitspolizei sowie Ausnahmeregelungen, die vom Bestattungsamt beim Vorliegen spezieller Umstände verfügt werden können.

³Die Bestattungen haben gemäss den in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen festgelegten Fristen zu erfolgen.

Bestattungsfeier

Art. 15

¹Das Bestattungsamt sorgt dafür, dass bei allen Bestattungen, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist, ein Vertreter der Gemeinde anwesend ist.

²Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft.

3.3 Kostentragung

Leistungen der Gemeinde

Art. 16

Die Politische Gemeinde trägt für die in der Gemeinde St. Gallenkappel wohnhaft gewesenen Verstorbenen folgende Kosten:

- a) die Leichenschau;
- b) die amtliche Bestattungsanzeige;
- c) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;
- d) ein einfaches Holzkreuz mit Beschriftung;
- e) das Überführen des Leichnams ins Aufbahrungsgebäude innerhalb der Gemeinde und aus den Spitälern im Umkreis von 100 km um St. Gallenkappel;
- f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung;
- g) das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen der Grabstätte;
- h) bei Kremationen den Transport der Leiche zum Krematorium Rüti ZH, die Einäscherung und die Überführung der Urne inner-

halb der Schweiz mit Postversand oder für die Strecke Rüti ZH – St. Gallenkappel mit Kurier;

- i) auf dem Friedhof St. Gallenkappel die Wegeinfassung mit Stellriemen und Fussplatte zwischen den Gräbern; von den Angehörigen wird an diese Kosten ein pauschaler Beitrag erhoben;
- j) Alle übrigen Kosten der Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. zu Lasten seiner Angehörigen.

Gebühren und Taxen

Art. 17

Die Höhe der Gebühren, Taxen und Kosten für das Bestattungs- und Friedhofwesen werden vom Gemeinderat in einem besonderen Tarif festgelegt. (siehe Anhang 1 und Anhang 2)

Rückerstattung von Bestattungskosten

Art. 18

Die Politische Gemeinde leistet für Bestattungen von in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen an anderen Orten einen Beitrag an die Kosten. Dieser Beitrag entspricht demjenigen, welcher bei einer Bestattung in St. Gallenkappel entstanden wäre, bzw. falls die Kosten tiefer ausfallen, diesem tieferen Betrag.

Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

Art. 19

¹Das Bestattungsamt kann Erd- wie auch Urnenbestattungen auswärts wohnhaft gewesener Personen gegen Gebühr bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Die Bestattung von Verstorbenen aus Gebertingen auf dem Friedhof St. Gallenkappel wird mit der Politischen Gemeinde Ernetschwil in einer Vereinbarung geregelt.

²Es ist eine Grabtaxe gemäss Tarif zu entrichten. (siehe Anhang 1 und Anhang 2)

³Die Angehörigen haben für die Dauer der Grabesruhe den ordentlichen Grabunterhalt sicherzustellen.

⁴Bei Vernachlässigung des Grabes wird der Grabunterhalt durch die Gemeinde besorgt und die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

4. FRIEDHOF

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ruhe und Ordnung

Art. 20

¹Die Störung der Ruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

²Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Katholischen Kirchgemeinden St. Gallenkappel und Walde.

Belegung

Art. 21

¹Die Belegung erfolgt nach dem vom Gemeinderat erlassenen Belegungs-Richtplan unter Beachtung von Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1).

²Die Zuweisung des Grabes nach der Wahl der Bestattungsart durch die Angehörigen erfolgt durch das Bestattungsamt. Es können keine Ansprüche erhoben werden.

4.2 Grabstätten

Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe

Art. 22

¹Es werden folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung

- in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über zwölf Jahren; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
- in Reihengräbern für Kinder unter zwölf Jahren; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre.

2. Urnenbestattung

- in Urnen-Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über zwölf Jahren, die Grabesruhe beträgt 10 Jahre.
- In Urnennischen (nur auf dem Friedhof St. Gallenkappel); die Grabesruhe beträgt 10 Jahre.
- In bestehende Gräber und Urnennischen.

3. Bestattung im Gemeinschafts-Urnengrab (angeboten voraussichtlich ab 2010).

²Es werden keine Familiengräber zur Verfügung gestellt.

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Art. 23

¹In Urnenreihengräbern und in Reihengräbern für Erdbestattungen können mehrere Urnen beigesetzt werden.

²Die nachträgliche Beisetzung von Urnen verlängert die Ruhezeit des Grabes nicht. Nachträgliche Beisetzungen von Urnen sind in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über zwölf Jahren während 10 bzw. in Reihengräbern für Kinder unter zwölf Jahren während 5 Jahren möglich.

Urnenbeisetzung in der Urnenwand

Art. 24

¹Für die Beschaffung, die Beschriftung und den Unterhalt der Abdeckplatte für die Urnennische ist eine einmalige Taxe zu entrichten.

²Auf Wunsch der Angehörigen kann in eine Urnennische eine zweite Urne beigesetzt werden. Für die ergänzende Beschriftung der Abdeckplatte, oder die Beschaffung und Beschriftung einer neuen Abdeckplatte ist eine einmalige Taxe zu entrichten. (siehe Anhang 1 und Anhang 2) Die Ruhezeit der doppelt belegten Urnennische beträgt zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne.

Beschaffenheit der Urnen

Art. 25

¹Die Urnen, welche in Erdgräbern beigesetzt werden, müssen aus unbeständigem Material gefertigt sein.

²Die Urnen, welche in der Urnenwand beigesetzt werden, müssen aus beständigem Material gefertigt sein. Urnenhöhe max. 25 cm.

Priestergräber

Art. 26

Die Gestaltung und der Unterhalt der Priestergräber obliegt den Katholischen Kirchgemeinden. Sie tragen die Kosten.

4.3 Grabbepflanzung und Grabpflege

Grabmasse

Art 27

1

| | <u>Länge</u> (inkl. Grabmal und Stellplatte) | <u>Pflanzenbreite</u> |
|-----------------------------|--|-----------------------|
| Erdbestattungs-Reihengräber | 140 cm | 70 cm |
| Urnen-Reihengräber | 110 cm | 60 cm |
| Kinderreihengräber | 110 cm | 60 cm |

²Die Tiefe der Gräber sowie der Abstand zwischen den Gräbern richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.11).

Grabeinfassung

Art. 28

¹Die Gräber auf dem Friedhof St. Gallenkappel werden durch Stellriemen vom Weg abgegrenzt. Fussplatten bilden die Grenze zwischen den Gräbern. Die Angehörigen tragen einen Teil dieser Kosten (Art. 16 Bst i).

²Die Gräber auf dem Friedhof Walde werden einzeln mit Stellriemen eingefasst. Die Angehörigen erteilen den Auftrag und tragen die Kosten.

Bepflanzung und Grabpflege

Art. 29

¹Bepflanzung und Grabpflege sind Sache der Angehörigen.

²Gräber müssen bodendeckend bepflanzt werden.

³Bäume und Kunstpflanzen sind nicht zugelassen. Sträucher dürfen die Höhe eines Grabmals nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über die Grabränder hinausragen und angrenzende Wege und Gräber nicht beeinträchtigen.

⁴Vor und an der Urnenwand sind Bepflanzung und Anbringung irgendwelcher Gegenstände nicht zugelassen.

⁵Die Bepflanzung und Gestaltung des Gemeinschafts-Urnengrabes wird von der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel besorgt.

Mangelnde Pflege

Art. 30

¹Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch die Friedhofgärtnerei mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

²Die Gemeinde kann für diese Kosten Rückgriff auf nahe Verwandte nehmen.

4.4 Grabmäler und Grabausstattungen

4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Grabbezeichnung

Art. 31

¹Die Politische Gemeinde errichtet und unterhält auf den Gräbern auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift. Dieses bleibt bestehen bis zum Setzen eines Grabmals durch die Angehörigen.

²Erfolgt die Beisetzung der Urne in der Urnenwand, sorgt die Politische Gemeinde auf Kosten der Angehörigen für das Anbringen der Namensinschrift. Der Tarif wird im Anhang 1 und Anhang 2 festgelegt.

³Beisetzungen im Gemeinschaftsurnengrab erfolgen mit oder ohne Namensinschriften. Für die Namensinschrift ist eine einmalige Taxe zu entrichten.

⁴Die Politische Gemeinde übernimmt die Kosten gemäss Art. 16 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Unterhalt

Art. 32

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Mangelhaft unterhaltene Grabmäler werden nach erfolgloser Fristsetzung durch die Friedhofkommission auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Frist für das Setzen von Grabmälern

Art. 33

Für das Versetzen der Grabmäler sind folgende Wartefristen einzuhalten:

- a) bei Erdbestattungen mindestens 8 Monate nach der Beisetzung
- b) bei Urnengräbern mindestens 6 Monate nach der Beisetzung

4.4.2 Gestaltung

Grundsatz

Art. 34

¹Die Grabmäler und die Grabausstattungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs und des Grabfeldes einfügen.

²Pro Grabstätte ist ein senkrechtes oder liegendes Grabmal zulässig.

³Das Bestattungsamt erteilt vor dem Versetzen die Bewilligung für Grabmäler. Die Friedhofkommission kann auf schriftliches Gesuch

hin von der Norm abweichende Grabmäler bewilligen.
(siehe auch Art. 43)

Form

Art. 35

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht wirken und sich handwerklich wie künstlerisch gut eingliedern. Sie sollen gute Größenverhältnisse und klare Umrissformen aufweisen.

Werkstoffe

Art. 36

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer zu verwenden. Kunststoffe und Klinker sind nicht zulässig.

*Bearbeitung der
Grabmäler*

Art. 37

¹Grabsteine aus Naturstein sind allseitig fachgerecht zu bearbeiten.

²Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet.

³Nicht bearbeitete Naturfelsen und Findlinge sowie felsähnliche Steine sind nicht erlaubt.

⁴Naturgespaltene Vorderflächen sind bei Grabsteinen mit einer klaren Umrissform gestattet. Dabei müssen alle übrigen Flächen handwerklich bearbeitet sein. Gefräste Kanten müssen überarbeitet werden.

Ansichtsflächen

Art. 38

Die Schrift sowie Schmuckformen sollen schlicht sein. Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften, Reliefs, usw.

*Grabbeigaben und
Grabeinfassungen*

Art. 39

¹Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße sowie Einfassungen aus Stein, Metall oder aus andern festen Materialien sind nicht zulässig.

²Sockel und Ständer für Weihwassergefäße und Grablaternen dürfen die Graboberfläche oberkant um höchstens 20 cm überragen.

**4.4.3 Besondere Bestimmungen für Grabmäler
bei Reihengräbern**

Grundsatz

Art. 40

Bei den Reihengräbern ist bezüglich der Grösse der Grabmäler auf ein ausgewogenes Gesamtbild zu achten.

Masse

Art. 41

¹Die nachfolgenden Höchstmasse dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

²Schlanke Symbole und Schmuckformen (Stelen, Grabkreuze usw.) dürfen die maximale Höhe bis 10 cm überschreiten.

| Es gelten folgende Masse: | max. Höhe (ab Niveau Gehweg) | max. Breite | max. Dicke |
|--|------------------------------------|--------------|--------------|
| 1. Reihengräber für Erdbestattungen | | | |
| 1.1 <u>Stehende Grabmäler</u> | 110 cm | 55 cm | 15 cm |
| 1.2 <u>Liegeplatten</u> maximale Neigung 15 % | Länge 60 cm | 45 cm | |
| 2. Reihengräber für Urnenbestattungen | | | |
| 2.1 <u>Stehende Grabmäler</u> | 90 cm | 45 cm | 15 cm |
| 2.2 <u>Liegeplatten</u> maximale Neigung 15 % | Länge 50 cm | 40 cm | |
| 3. Reihengräber für Kinder | | | |
| 3.1 <u>Stehende Grabmäler</u> | 70 cm | 40 cm | 12 cm |
| 3.2 <u>Liegeplatten</u> maximale Neigung 15 % | Länge 50 cm | 40 cm | |

4.4.4 Besondere Bestimmungen für die Urnenwand

*Gestaltung und
Unterhalt*

Art. 42

¹Die Beschriftung der Steinplatten mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen verrechnet.

²Individueller Urnennischenschmuck ist ausgeschlossen.

³Die Gebühren, Taxen und Kosten richten sich nach den Tarifen. (siehe Anhang 1 und Anhang 2)

⁴Die Politische Gemeinde übernimmt die Kosten gemäss Art. 16 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

4.4.5 Verfahren

Grabmalgesuch

Art. 43

¹Das Grabmalgesuch ist vom Hersteller vor der Ausführung im Doppel dem Bestattungsamt einzureichen und muss enthalten:

- a) Skizze des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 mit eingezeichneter Inschrift, Motiv etc., und den eingetragenen Massen;
- b) Grundriss des Grabes im Massstab 1:10 mit Standort und Ausrichtung des Grabmals;
- c) Angaben des zu verwendenden Materials und seiner Bearbeitung sowie die Ausführungstechnik für die Inschrift und den künstlerischen Schmuck;
- d) Angabe von Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalherstellers.

²Das Bestattungsamt kann ergänzende Unterlagen verlangen. Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn es unvollständig ist und zu korrigierende Mängel aufweist.

³Die Friedhofkommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften der Art. 34 - 41 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des ganzen Friedhofes beeinträchtigt werden.

⁴Grabzeichen, welche der Bewilligung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

4.5 Aufhebung von Gräbern

*Räumung der
Grabfelder*

Art. 44

¹Die Aufforderung zur Abräumung der Grabmäler und weiterer Gegenstände wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde ausgeschrieben. Die Angehörigen werden damit aufgefordert, das Grab innert einer ausreichenden Frist zu räumen.

²Nach Ablauf der Frist verfügt die Politische Gemeinde über die zu räumenden Grabmäler. Ansprüche Angehöriger sind nicht mehr möglich.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Strafe bei
Zuwiderhandlungen*

Art. 45

¹Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bestattungs- und Friedhofreglements werden mit Busse bis Fr. 500.00 geahndet. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

²Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt wurden oder der Bewilligung nicht entsprechen, müssen auf Aufforderung hin entfernt oder korrigiert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Grabmal, unter Kostenfolge für die Angehörigen, durch die Gemeinde entfernt werden.

Rechtsmittel

Art. 46

¹Verfügungen und Entscheide der Bestattungsorgane können innert 14 Tagen ab Eröffnung mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

²Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden.

³Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

*Aufhebung bisheri-
gen Rechts*

Art. 47

Die Friedhofordnung vom 21. Juli 1989 wird aufgehoben.

*Genehmigung
Inkrafttreten*

Art. 48

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. Es wird ab dem 1. Oktober 2008 angewendet.

Fakultatives Referendum **Art. 49**

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

St. Gallenkappel, 11. August 2008

GEMEINDERAT ST. GALLENKAPPEL

Der Gemeindepräsident
Heribert Hubatka

Der Gemeindegeschreiber:
Ignaz Gmür

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 01.09.2008 bis 30.09.2008

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 15.10.2008

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Rechtsdienst:
lic. iur. G. Maag Schwendener